

# **S A T Z U N G**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Ihlerstein Vom 19.11.2007**

Die Gemeinde Ihlerstein erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBI S 272) folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung und für die sonstigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.  
Die Gebühren für das Tätigwerden des jeweiligen Bestattungsunternehmens sind in dieser Satzung nicht enthalten.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Grabgebühren (§ 4)
  - b) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Beantragung bei der Gemeinde
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühren betragen pro Grabstätte für die Dauer der Ruhezeiten

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Einzelgrabstätten (Reihengräber)                   | 325,00 Euro   |
| b) Einzelgrabstätten (Kindergräber)                   | 195,00 Euro   |
| c) Familiengrabstätten                                | 650,00 Euro   |
| d) Urnengrabstätten und Urnenwandgräber               | 195,00 Euro   |
| e) Familiengrabstätten, die zu Gruften ausgebaut sind | 2.000,00 Euro |

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts beträgt die Gebühr pro Jahr für ein

- a) Einzelgrab (Reihengräber) 1/25
- b) Einzelgrab (Kindergräber) 1/15
- c) Familiengrabstätte 1/25
- d) Urnengräber und Urnenwandgräber 1/15
- e) Familiengrabstätten, die zu Gruften ausgebaut sind 1/25

der jeweiligen Grabgebühr nach Abs. 1.

- (3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes übersteigt, dann ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist zu verlängern. Die Grabgebühr nach Abs. 1 wird dabei immer für volle Jahre erhoben. Das neue Nutzungsrecht endet mit dem gleichen Tag und Monat wie das bisherige Nutzungsrecht.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

### **§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt einschließlich der Reinigung des Leichenhauses

- |   |              |
|---|--------------|
| a) für Erdbestattungen                                | 100,00 Euro, |
| b) für Urnenbeisetzungen (ohne vorheriger Aufbahrung) | 60,00 Euro.  |

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Grabdenkmalsfundament für die Ruhezeit  |             |
| a) für Familiengrabstätten   | 150,00 Euro |
| b) für Reihengrabstätten   | 75,00 Euro  |
| 2. Verschlussplatte für Urnenwand (ohne Gravur)  |             |
|  | 90,00 Euro  |
| 3. Müllabfuhr für die Zeit der Ruhezeit  |             |
| a) Familiengrabstätten   | 220,00 Euro |
| b) Reihengrabstätten   | 110,00 Euro |
| c) Kindergrabstätten   | 52,00 Euro  |
| d) Urnengrabstätten  | 52,00 Euro  |
| 4. Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts werden die Gebühren nach Abs. 1 anteilig erhoben. |             |
| 5. Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 7,00 Euro.                      |             |

6. Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, (Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern, Einfassungen etc.) beträgt pro Grabstätte pauschal 12,00 Euro.
7. Gebühren, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden nach einer dieser Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der Einrichtung zu berücksichtigen.

(2) § 4 Abs. 3 und 4 gelten für die Gebühr unter Abs. 1 Ziffer 1 und 2 sinngemäß.

### **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Ihrlerstein“ vom 22.12.1993 außer Kraft.

Ihrlerstein, den 19.11.2007

Schlamminger  
Erster Bürgermeister

angeheftet:

abgenommen:

- 
- Auf der Platte     Hauptstraße     Fliederweg     Kirchstraße  
 Sausthal         VG/Rathaus      Zum Akt